

## Unterrichtung

durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages

### Veröffentlichung von Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50 000 Euro übersteigen (§ 25 Absatz 3 Satz 3 Parteiengesetz)

Gemäß § 25 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Parteiengesetzes sind Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50 000 Euro übersteigen, dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen und von diesem unter Angabe des Zuwenders zeitnah als Bundestagsdrucksache zu veröffentlichen.

Am 15. und 23. August 2013 sind folgende Zuwendungen angezeigt und daraufhin unmittelbar im Internet veröffentlicht worden:

<b>Partei</b>	<b>Spende</b>	<b>Spender</b>	<b>Eingang der Spende</b>	<b>Eingang der Anzeige</b>
<b>Kurzbezeichnung</b>	<b>€</b>	<b>Name, Anschrift</b>	<b>Datum</b>	<b>Datum</b>
FDP	64 000	Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI) Mainzer Landstraße 55 60329 Frankfurt am Main	06. bis 08.08.2013	15.08.2013
CDU	60 000	Märkischer Arbeitgeberverband e. V. Erich-Nörrenberg-Straße 1 58636 Iserlohn	19.08.2013	23.08.2013

Dr. Norbert Lammert

